

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/70e482a9-ed31-32d3-bf13-3d8a249e7413

Bibliografie

Titel Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Amtliche Abkürzung StVO

**Normtyp** Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 9233-2

## § 24 StVO - Besondere Fortbewegungsmittel

- (1) <sup>1</sup>Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder, Inline-Skates, Rollschuhe und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne der Verordnung. <sup>2</sup>Für den Verkehr mit diesen Fortbewegungsmitteln gelten die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend.
- (2) Mit Krankenfahrstühlen oder mit anderen als in Absatz 1 genannten Rollstühlen darf dort, wo Fußgängerverkehr zulässig ist, gefahren werden, jedoch nur mit Schrittgeschwindigkeit.

